

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 und der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 22.11.2024**

Aktenzeichen: IV 6211-65901/2024

Mit Schreiben vom 24.09.2024 informieren Sie über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bovenau. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Solarparks nördlich der A210. Die Flächen befinden sich innerhalb der EEG-Förderkulisse und teilweise innerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB. Insgesamt sollen ca. 25,8 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für die Forstwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Nach den Festlegungen des Regionalplanes III verfügt die Gemeinde Bovenau über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Aus der Karte des Regionalplanes gehen keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung an diesen Standorten von vornherein entgegenstehen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bovenau gemeindliches Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. In dem Standortkonzept wurde der bestehende Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigt. An dieser Stelle wird auf den neu am 30.09.2024 erschienenen Solarerlass verwiesen. Er ist der Stellungnahme beigefügt. Aus dem Konzept geht hervor, dass an der A210 bereits mehrere Solarparks innerhalb der Privilegierungskulisse geplant sind. Die beiden geplanten Solarparks befinden sich nach dem Standortkonzept teilweise innerhalb der ermittelten Weißfläche und teilweise innerhalb einer ermittelten Moorkulisse (Abwägungskriterium).

Beide geplanten Sondergebiete befinden sich an der Gemeindegrenze zu Bredenbek. Die Gemeinde Bredenbek hat südlich der A 210 bereits einen Solarpark geplant. Dieser ist auch bereits realisiert worden. Nach dem Standortkonzept der Gemeinde Bredenbek sind benachbart zu den beiden PV-Flächen der Gemeinde Bovenau ebenfalls Potenzialflächen ermittelt worden. Vor diesem Hintergrund sollten die PV-Planungen der Gemeinden eng abgestimmt werden. Dabei sollte geprüft werden, wie längere bandartige Strukturen vermieden und Landschaftsfenster freigehalten werden können (Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021).

Eine abschließende Stellungnahme wird zurückgestellt.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) (Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften

(ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ändert sich die Bezeichnung Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung. Da der LEP 2021 noch von Raumordnungsverfahren spricht wird diese Bezeichnung hier weiterverwendet.) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der neue Solarerlass ist am 09.09.2024 in Kraft getreten. Änderungen werden auf Ebene der Bauleitplanung bei Betroffenheit ergänzend geprüft

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird dokumentiert.

Die Begründung zum B-Plan und zur Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass größere Teile der Planungsflächen unter die Privilegierung fallen. Hier will die Gemeinde Bovenau zwar planerisch tätig werden, um das Vorhaben mit gestalten zu können; letztendlich könnte das Vorhaben in wesentlichen Teilen auch ohne die Planung der Gemeinde Bovenau realisiert werden.

1.1 Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- 1.1.1 Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Bovenau bei. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren. Darüber hinaus ist, wie zuvor zur Begründung erwähnt, jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es werden eigenständige Begründungen für den B-Plan und die Flächennutzungsplanänderung erstellt und im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

- 1.1.2 In der Begründung auf Seite wird unter Ziffer 1.2 (rechtliche Bindung) ausgeführt, dass „das Plangebiet teilweise innerhalb der privilegierten Flächen an der Autobahn (A210)

liegt.“ Die in den vorliegenden Bauleitplänen ausgewiesenen Flächen liegen zum Teil innerhalb des Privilegierungskorridors des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Innerhalb der Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-PV-Anlage keiner Bauleitplanung mehr, da hier der Gesetzgeber die Standort-Vorentscheidung bereits getroffen hat. Hier sind derartige Anlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung wird die Gemeinde gebeten in der Begründung darzulegen, warum die Gemeinde die Überplanung von privilegierten und über den privilegierten Bereich hinausgehende Flächen für erforderlich hält.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Die ausgewählten Flächen in der Standortstudie (Kap. 8.3) orientieren sich innerhalb der privilegierten Bereiche entlang der A 210 (orange dargestellt).

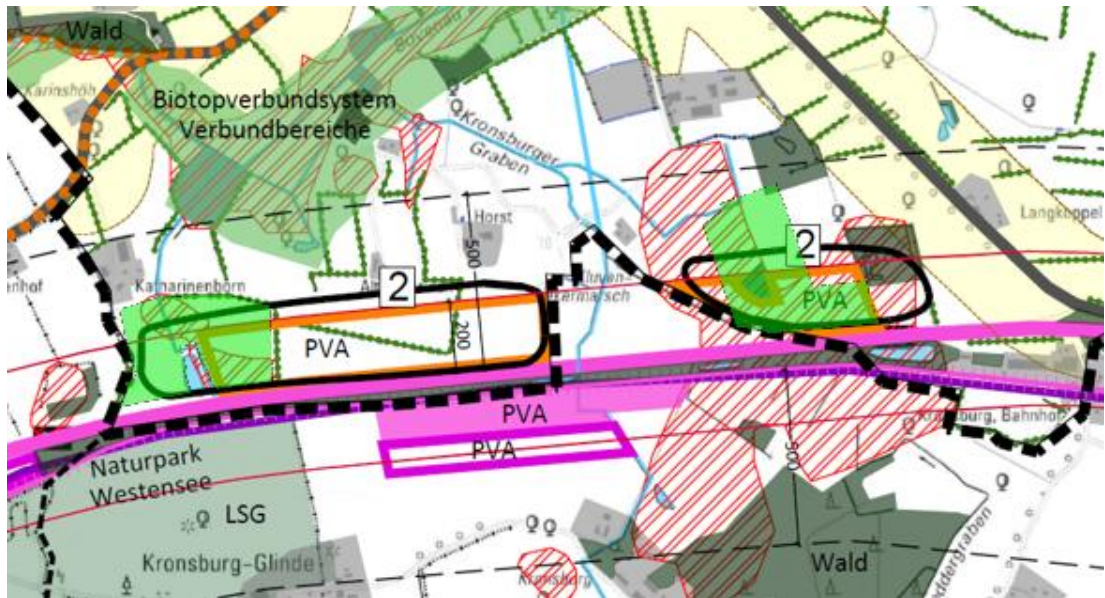


Abb.: Ausschnitt Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Gemeinde Bovenau, Quelle: Elbberg, Stand: 13.02.2023 – mit Ergänzung Geltungsbereiche (grün)

Darüber hinaus werden die privilegierten Flächen in vorliegender Planung um Teilbereiche erweitert (grün dargestellt). Die Gemeinde Bovenau möchte hier tätig werden, um das Vorhaben mit gestalten zu können und sinnvoll um nicht-privilegierte Flächen arrondieren zu können. Somit ergibt sich eine abgerundete Planung von privilegierten und nicht-privilegierten Flächen.

- 1.1.3 § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB verlangt vom VHT einen mit der Gemeinde abgestimmten Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (VEP).

Demnach ist der VEP nicht nur Namensgeber des § 12 BauGB, sondern auch Zentrales Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Des Weiteren ist das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans Wirksamkeitsvoraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (OVG Magdeburg Urf. v. 22. 10. 2020 – 2 K 62.19, BeckRS 2020, 30555 Rn. 32; OVG Münster Urf. 11.

9. 2008 - 7 D 74.07.NE, BeckRS 2008, 394223; Urt. v. 21. 1. 2006 - 7 D 60.04.NE, ZfBR 2006, 490 (491); Urt. v. 11. 9. 2008 - 7 D 74/07.NE, BeckRS 2008, 39423 Rn. 43 ff.; VGH Kassel Urt. v. 25. 9. 2014 - 4 C 1328.12, BeckRS 2015, 48314 Rn. 88; VGH München Urt. v. 20. 4. 2011 - 15 N 10/1320, BauR 2011, 1775 Rn. 75; Urt. v. 3. 8. 2010 - 15 N 10/358, BeckRS 2010, 31535 Rn. 22; OVG Saarlouis Beschl. v. 29. 10. 2018 - 2 B 223.18, juris, Rn. 16). (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 12 Rn. 7)

Ein VEP hat demzufolge das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 10 mitzudurchlaufen. Den Planunterlagen lag lediglich ein Modulbelegungsplan bei, welcher einem VEP ähneln könnte. Es wird empfohlen, diese Planunterlage mit den für einen VEP entsprechenden Darstellungen zu erstellen und entsprechend als solchen zu kennzeichnen. Des Weiteren wird die Gemeinde gebeten, etwaig fehlende Unterlagen im weiteren Verfahren zu erstellen und diese mitzuveröffentlichen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zum nächsten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung wird ein vollständiger Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt. Selbstverständlich werden dann auch sämtliche erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

- 1.1.4 Zur besseren Orientierung der Biotoptypenkarten empfiehlt es sich, diese mit einer großmaßstäblichen Übersichtskarte zu versehen.

Beschlussempfehlung:

Die Empfehlung ist bereits grundsätzlich berücksichtigt.

Die Biotoptypenkartierung bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und eng angrenzende Bereiche. Dazu enthält der Bebauungsplan neben einer Planzeichnung auch einen Übersichtsplan.

2 Kreis Rendsburg-Eckernförde – vom 11.11.2024

51.10.02-2024/000127:

2.1 Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Die Gemeinde Bovenau plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Plangebiete haben insgesamt eine Größe von ca. 25,8 ha und befinden sich im Süd und Südwesten des Gemeindegebietes und liegen nördlich der Autobahn 210. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Plangebiete liegen teilweise innerhalb der privilegierten Flächen innerhalb des 200 m Abstandes von der Autobahn. Da sich nur Teilbereiche der Flächen in einem privilegierten Gebiet befinden, wird darum gebeten, eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung der Begründung beizufügen. Es sollte erklärt werden, weshalb die ausgewählten Standorte gegenüber den anderen potenziellen Weißflächen präferiert wurden.

Die Karte des Standortkonzeptes sollte dahingehend überarbeitet werden, dass neben den drei geplanten Freiflächen-PV-Anlagen auch die aktuellen präferierten Plangebiete anschaulich dargestellt werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt fehlt es den Unterlagen an einer Standortalternativenprüfung für die Plangebiete sowie die Zustimmung der Nachbargemeinden. Daher wird eine Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird beachtet.

Es lag eine aktuellere Version des Standortkonzeptes vor, sie wurde versehentlich nicht als Anlage zur Begründung übermittelt. Die Auszüge und Inhalte in der Begründung werden folglich aktualisiert.

Mit dem Kreis ist abgestimmt, dass ergänzende Punkte in der Begründung abgearbeitet werden.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt und wird dokumentiert.

2.2 Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

2.2.1 18. Änderung des F-Plans

In die Planzeichnung sind neben den Waldflächen gleichfalls die nach 30 BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Biotope nachrichtlich zu übertragen und darzustellen. Hierzu gehören u. a. das sonstige Stillgewässer, Knicks, Feldgehölze und der Weidenbruch (s. auch Biotoptypenkartierung, GFN vom 10.06.2024).

Aufgrund der Großflächigkeit des Planvorhabens ist neben der Anpassung des F-Plans aus naturschutzfachlicher Sicht gleichfalls die Fortschreibung des auf der gleichen Planungsebene fungierende gemeindlichen Landschaftsplans als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege Sicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Biotope werden ergänzt, sofern sie innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Der Weidenbruchwald wird rechtlich gesichert.

Nach Einschätzung der Gemeinde Bovenau ist eine Fortschreibung des Landschaftsplanes nicht erforderlich.

Im Rahmen des PV-Konzeptes wurden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des PV-Erlasses bereits untersucht. Inhalte des Landschaftsrahmenplanes als übergeordnete Ebene des Landschaftsplanes wurde berücksichtigt.

Im Zuge der Bauleitplanungen werden zudem u. a. artenschutzrechtliche Gutachten und Umweltberichte erstellt und bei der Planung berücksichtigt.

Auch unter Anerkennung des vorrangigen öffentlichen Interesses bei Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Forderung nach Fortschreibung des Landschaftsplanes als unangemessen bewertet. Es ergäben sich ein zeitlicher Verzug, zusätzliche Kosten und gleichzeitig sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.

2.2.2 Aufstellung des VEP Nr. 10

Die Plandarstellung der Biotoptypenkartierung des Teilbereichs 2-Ost ist nicht ganz nachvollziehbar. Danach wird im Norden zwischen einer sonstigen Streuobstwiese (ZOy) und einer Staudenflur trockener Standorte (RHt) unterschieden (s. beiliegende Abb. 1). Nach Sichtung des Luftbildes (s. Abb. 2) stellen sich die Flächen ähnlich dar.

Der Baumbestand im Bereich der Streuobstwiese ist zwar dichter und umfangreicher, gleichwohl wird auch die südöstlich als Staudenflur angesprochene Fläche durch einen rasterartig, doch älteren Baumbestand geprägt.



Abb. 1: Auszug aus Biotopkartierung, GFN mit Darstellung der Streuobstwiese (ZOy) im SW und der Staudenflur trockener Standorte (RHt) im SO.

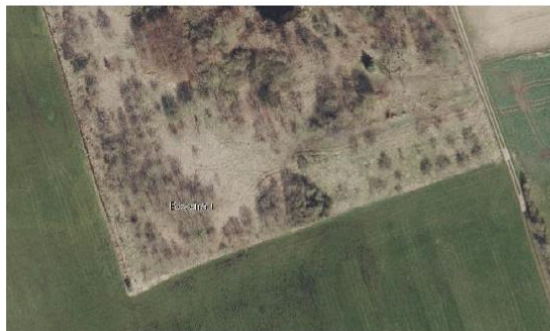


Abb. 2: Auszug aus WEB- GIS mit Darstellung der rasterartig erfolgten Baum- Anpflanzungen im SW als auch SO.

Es wird um eine ergänzende Erläuterung gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Karte und Unterlagen werden angepasst.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde angepasst (siehe folgende Abbildung). Es handelt sich um eine ruderale Grasflur mit dem Zusatz „sonstige Streuobstwiese“.



- 2.2.3 Um die mit den großflächigen Solaranlagen verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden bzw. diese zu minimieren, sind die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass mit den dort formulierten Anforderungen zur Ausgestaltung der großflächigen, baulichen Anlagen, d. h. der Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und den Schutzgütern zu beachten.

Gem. des o. g. Erlasses ist der Solarpark zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und zur Neugestaltung bzw. zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes mit einer

geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecken o. ä.) zu versehen.

Insbesondere im Teilbereich Ost sind im nordwestlichen und südlichen Randbereich ergänzende, 3-5-reihige Anpflanzungen zur geschlossenen Eingrünung erforderlich.

Insofern ist auch die Plandarstellung in Teil A und B entsprechend zu ergänzen.

Auch wenn es sich i. T. um Grenznicks handeln mag, sind die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21, Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders Knickstrukturen in Teil A und B darzustellen.

Damit neben den bestehenden Knicks gleichfalls die als Abstandsgrün titulierten linienhaften Strauch- und Gehölzstrukturen ihrer kompensatorischen Funktion gerecht werden können und in der offenen, weiträumigen Landschaft ihre visuelle Minimierungsfunktion wahrnehmen können, sind die ebenerdigen Anpflanzungen 3- bis 5-reihig auszubilden, denen eine 10 m breite Saumzone vorzulagern ist. Sie sind in Teil A und B als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der Plan wird ergänzt.

Die SO-Fläche wird von bestehenden und anzulegenden Knickstrukturen/ Feldhecken umschlossen. Grenznicks werden in der Planzeichnung sowie Biotoptypenkartierung dargestellt. Details zur Knickneuanlage sind dem Umweltbericht zu entnehmen (Kap. 3.6.2).

Ergänzend werden Feldhecken angelegt, wo noch keine vorhandene Eingrünung besteht. Für die 10 m breiten Saumzonen fehlt jegliche Rechtsgrundlage, die Abstände zum Knick werden gemäß Knickerlass eingehalten. Zur besseren Lesbarkeit werden Vermaßungen der Knickschutzstreifen/ Gewässerrandstreifen in der Planzeichnung angelegt. In der Planzeichnung werden keine Maßnahmenflächen, sondern Flächen mit Anpflanzungsgeboten und Grünflächen mit entsprechenden Nutzungen wie „Gras- und Krautflur“, „Gewässerrandstreifen“ oder „Knickschutzstreifen“ festgesetzt.

- 2.2.4 Um die Großflächigkeit des Solarparks-Teilbereich Ost zu unterbrechen und den lokalen Biotopverbund zu stärken, sollten zudem die durch die Planung zerstückelten und voneinander getrennten Waldbereiche in der Teilbereich Ost mittels eines breiten, zwischen beiden Waldflächen einzurichtenden Grünkorridor (Biotopverbund) miteinander verbunden werden, um so den Artenaustausch und damit die Biodiversität positiv zu beeinflussen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Ein Grünkorridor zwischen den Waldbereichen ist unverhältnismäßig und sachlich nicht erforderlich. Dieser wird auch nach Abstimmungen mit der UNB nicht mehr erforderlich.

- 2.2.5 Um die Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben zu minimieren, sind deren Einzäunungen so zu gestalten, dass diese von Kleintieren problemlos gequert werden

können. Dazu ist gem. des o. g. Beratungserlasses ein Bodenabstand zur Zaununterkante von min. 20 cm zu gewährleisten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung ist bereits im Textteil verankert.

- 2.2.6 In Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 haben die den bestehenden/geplanten Knicks und die vorgelagerten Saumstreifen die im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen zu entsprechen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).

Diese extensiv zu unterhaltende Saumzonen stellen eine ökologische Aufwertung dar und können in der Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung angerechnet werden.

Sie sind in Teil A und B als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Etwaig erforderliche Eingriffe in den Knickbestand sind zu bilanzieren; der im Verhältnis von 1:2 bereitzustellende Ausgleich ist i. R. des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt.

Details zur Knickneuanlage sind dem Umweltbericht zu entnehmen, die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz werden beachtet (Kap. 3.6.2).

In der Planzeichnung werden keine Maßnahmenflächen, sondern Flächen mit Anpflanzungsgeboten und Grünflächen mit entsprechenden Nutzungen wie „Gras- und Krautflur“, „Gewässerrandstreifen“ oder „Knickschutzstreifen“ festgesetzt.

Ein Knickdurchbruch ist nicht vorgesehen.

- 2.2.7 Bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass die 30 m breiten Anbauverbotszone in unmittelbarer Nähe der BAB für eine etwaige Nutzung als Kompensationsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anerkennung finden können. Diese Flächen erfahren durch die betriebsbedingten Auswirkungen der BAB (Lärm- und Schadstoffeintrag) eine massive Beeinträchtigung, so dass von ihnen keine kompensatorische Wirkung ausgehen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die vorgesehenen Maßnahmenflächen können als Kompensation angerechnet werden. Hier erfolgen keine Düngeeinträge, die Flächen sind weniger Belastungen ausgesetzt.

- 2.2.8 Neben der Berücksichtigung der besonders geschützten Biotope ist auch dem Schutz der vor Ort anzutreffenden Tierwelt eine besondere Bedeutung beizumessen. Dazu ist

das Schutzgut „Arten- und Tierwelt“ mittels der Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Bewertung der Rast- und Zugvögel hat in Form einer Potentialanalyse zu erfolgen.

Aufgrund der im näheren Umfeld befindlichen Offenlandbereiche, Knicks, Gehölz- und Waldstrukturen mit höherem Altbaumbestand bedarf sowohl der Brutvogel-Bestand als auch der Bestand an Großvögel sowie Offenlandvögeln einer örtlichen Erhebung.

Die Horstkartierung hat dabei in einem Radius von 500 m um die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erfolgen.

Gleichfalls ist der anzunehmende Fledermaus-Bestand mittels einer Detektorbegehung zu ermitteln.

An drei Terminen sind detektorgestützte Begehungen durchzuführen. Die Termine sind so wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September).

Die Begehungen dienen der qualitativen Erfassung des Artenspektrums. Sie haben einen Suchcharakter und folgen keinen festgelegten Transekt-Routen. Die Strecken und Fortbewegungsgeschwindigkeiten können variieren, damit längere Beobachtungen an Aktivitätsschwerpunkten gemacht werden können (z.B. längere Aufenthaltszeiten an windgeschützten Standorten, auf frisch gemähten Flächen usw.). Ergeben sich bei der ersten Detektorbegehung Hinweise auf bislang nicht erkannte Jagdgebiete, sind diese Bereiche in die stationären Erfassungen von Jagdgebieten aufzunehmen. Das ist jedoch nur sinn-voll, wenn diese Bereiche Eigenschaften aufweisen, die für eine stetige Eignung sprechen.

Zur Ermittlung von artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilien-Vorkommen ist neben einer Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchzuführen.

Eine Kartierung wird notwendig, wenn optimale Habitat-Bedingungen für die zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV im Betrachtungsraum vorzufinden sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

Ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzgutachten werden der Begründung beigelegt und wichtige Ergebnisse zusammengefasst. Die genannten Arten werden innerhalb des Gutachtens betrachtet.

- 2.2.9 Zur Eingriffsminimierung und Optimierung der extensiv zu unterhaltenden blütenreichen Dauergrünlandflächen sind die PV-Modulreihen so anzuordnen, dass zwischen den reihenartig angeordneten Solar-Tischen ein lichter Abstand von min. 3 m (gemessen von der Lotrechten der hinteren Oberkante der Modulreihe zu der Lotrechten der vorderen Unterkante der nächst folgenden Modulreihe) als funktionstüchtiger Freiflächenstreifen verbleibt und so ein ausreichender Licht- und Niederschlagseinfall gewährleistet wird.

Insofern wird um eine Modifizierung der Planunterlagen gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Teil der Planung.

Die Solar-Tische werden in einem Abstand von 3 m angeordnet. Details lassen sich dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnehmen. Eine Anlageninformation mit Abständen befindet sich als Anlage zur Begründung.

2.2.10 Neben der extensiv zu unterhaltenden Grünlandfläche und dem Randbereich werden auch zwischen den Solarmodulen so geeignete Standortbedingungen geschaffen, damit sich auf den offenen Bodenflächen die dort auszubringende autochthone, blütenreiche Saatgutmischung - abhängig von den tatsächlichen Standortbedingungen als „Grundmischung Frischwiese“, „Magerrasen sauer“ oder „Fettwiese“ - jeweils aus dem Herkunftsbereich 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ entwickeln kann.

Während die im Randbereich als Saumzonen zu entwickelnden Flächen kompensatorisch anrechenbar sind, handelt es sich bei den zwischen den Modulreihen zu entwickelnden Saatbetten um Minimierungsmaßnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht die unter Pkt. 2.1 der textlichen Festsetzungen mit m² dargestellten Teilflächen relevant sind, die mit PV überstellt werden, sondern die gesamten eingezäunten Areale.

Die aus den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ als Gemeinsamem Beratungserlass resultierenden Kompensationsverpflichtungen sind naturnah herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Entwicklung der naturnah zu gestaltenden Grün- und Maßnahmenflächen sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, die in die textlichen Festsetzungen übernommen werden sollten:

- Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel,
- Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Umbruchverbot,
- Verbot des Zufütterns
- Verbot von Entwässerungsmaßnahmen,
- Ganzjähriges Verbot des Walzens.

Die extensiv zu unterhaltenden Dauergrünlandflächen sind mittels Mahd (frühestens ab 15. Juli mit Abräumen des Mahdgutes) bzw. in Form einer extensiven Beweidung im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) zu pflegen.

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind im Plangeltungsbereich geeignete kleinräumige Habitat-Strukturen wie z. B. Lesesteinhügel, Altholzhaufen und Rohbodenstellen an verschiedenen Stellen im Randbereich des Bauvorhabens neu zu schaffen (1 Stk. /4 ha Grundfläche mit einer Mindestgröße von jeweils 10 m²).

Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen („Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rang-erster Stelle zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Bereiche zwischen den Modulreihen werden nicht als Kompensation angerechnet.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgenommen und in der Begründung/ im Umweltbericht ergänzt. Die Grundlage zur Berechnung der überstellten bzw. teil-/ vollversiegelten Flächen bildet der VEP. Aus diesem lassen sich genauen Flächenangaben ableiten.

Auflagen für Grün- und Maßnahmenflächen werden in der Begründung/ Umweltbericht aufgenommen. Unter den textlichen Festsetzungen wird auf die entsprechenden Stellen in der Begründung/ im Umweltbericht verwiesen.

Es werden neue Habitatstrukturen durch Lesesteinhaufen und Totholzhaufen angelegt. Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Im Durchführungsvertrag werden Maßnahmen zur Kompensation rechtlich verankert und im nächsten Verfahrensschritt der Auslegung (als Entwurf) vorgelegt. Der Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg gebracht.

2.3 Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu übernehmen:

Anregungen:

- 2.3.1 Mit der vorliegenden Planung im gesamten Plangebiet wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt. Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Land-rat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.
- Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird nicht erforderlich, da keine Einleitung ins Gewässer erfolgt.

- 2.3.2 Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung/ der Umweltbericht werden um Hinweise ergänzt.

Für die Gründung der Solarmodule sowie grundlegend bei Gründungsmaterialien wird anstelle einer Feuerverzinkung eine Zink-Magnesium-Aluminium-Legierung auf die Unterkonstruktionen aufgebracht. Somit kann der gutachterliche Nachweis entfallen.

Sofern doch mit verzinkten Stahlprofilen gearbeitet wird, wird vor Baubeginn der geforderte fachgutachterliche Nachweis erbracht. Dieser wird der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorgelegt.

- 2.3.3 Im Plangebiet Teil-1 befindet sich das offene Verbandsgewässer BAB-Graben (Gewässernr. 3.5.1) und das teilweise verrohrte und teilweise offene Verbandsgewässer Südermoorgraben (Gewässernr. 3.5) des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek (Lage der Gewässer – blaue und schwarz-weiß-gestrichelte Linien siehe Abb. 3). Es ist ein Unterhaltungsstreifen von 7,5 Metern beidseitig der Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Ebenfalls befindet sich die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) Nr. 3.5.1.1 im Plangebiet und es ist ein Abstand von 5,0 Metern beidseitig der Rohrleitungsachse bei der RoG einzuhalten (Lage RoG - weiß-rote Linie siehe Abbildung 3). Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WBV Bredenbek.

Das verrohrte Gewässer und die RoG sind zur tatsächlichen Feststellung ihrer Lage vor Beginn der Maßnahmen einzumessen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt, Abstände in der Planzeichnung rechtlich gesichert.

Die offenen und verrohrten Gewässer werden in der Planzeichnung ergänzend mit der Gewässer Nr. gekennzeichnet.

Die Abstände zum verrohrten Gewässer und zum offenen Gewässer/ Graben liegen bei rd. 8 m beidseitig. Es wird ein GFL-Recht dem Wasser- und Bodenverband Bredenbek eingeräumt.

Die verrohrten Gewässer werden eingemessen.

2.4 Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.

Der Entwurf der gemeinsamen Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 und 18.Änderung Flächennutzungsplans „Solarpark an der A 210“ ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.

Aktuell liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Zu Kapitel 7.1 „Bodenschutz“ – der Text ist entsprechend anzupassen:

Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass für die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Böden die EBV anzuwenden ist und die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Wird bei Herstellung der geplanten Betriebswege und Stellflächen Schotter/Recyclingmaterial eingesetzt, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden. Das Material ist aus zertifizierten Betrieben zu beziehen.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung als Bedingung folgende Unterlagen fordert:

- Aufgrund der Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen von Bau und Rückbau der Solaranlagen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, Schutz des humosen Oberbodens). Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den verdichtungsanfälligen Böden/Moorböden bzw. stark humosen Böden im Bereich der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die UBB während der Bauausführung folgende Auflage stellt:

- In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung/Befahrung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5). Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Es sind der UBB unaufgefordert die Bauprotokolle sowie eine Abschlussdokumentation zur Verfügung zu stellen.

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.

[https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt Tourismus und Wirtschaft/Umwelt/Untere Naturschutzbehoerde/Antrag Abgrabung Aufschuettung 2016 F.pdf](https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Aufschuettung_2016_F.pdf)

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Ein Bodenschutzkonzept wird vor der Erschließung erstellt und die bodenkundliche Baubegleitung zum Zeitpunkt der Bauausführung vorgenommen.

2.5 Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung getätigt werden.

Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:

1. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
2. Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen
3. Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen
4. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt, welches als Anhang Teil der Begründung ist. Wichtige Ergebnisse werden in der Begründung zusammengefasst.

Maßnahmen zum Lärmschutz werden getroffen, sofern sie notwendig werden.

Einfahrten zum PV-Park liegen nicht unmittelbar an der Kreisstraße, sodass keine Sichtflächen innerhalb/ angrenzend zum Geltungsbereich vorliegen. Die Erschließung erfolgt über landwirtschaftliche Zuwegungen.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 04.11.2024

I-1659-24-BBP:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 07.10.2024

Bplan10-Fplan18-Bovenau-RE /:

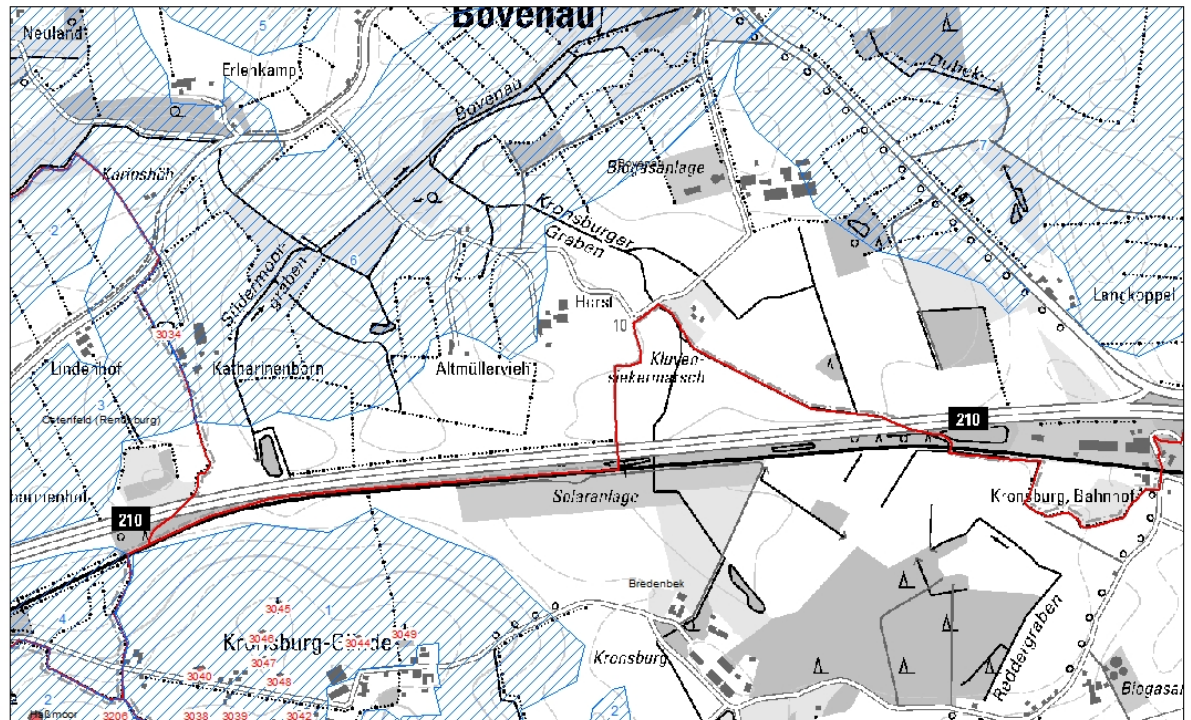
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



SH
Geographische
Informationssysteme
GIS-Software: QGIS, Verisign-DEM



Bearbeitung:
bearb. / gene. Schlemm
September 2024
GALSH

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Gemeinde Bovenau

archäologisches Interessensgebiet

Denkmale gem. § 8 DschG

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde - Außenstelle Flensburg – vom 11.11.2024

741-634/2023-14256/2023-UV-82433/2024

In den o.g. Planungen wurden die Belange des Waldes gem. Landeswaldgesetz (LWaldG) berücksichtigt. Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen aktuell keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Fernstraßen Bundesamt – vom 24.09.2024

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der

Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Flächennutzungsplanänderung, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Autobahn GmbH wurde beteiligt.

7 Autobahn GmbH des Bundes - vom 08.11.2024

A5.2-A-469-24, 08.11.2024

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

7.1 Anmerkungen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Die Maßnahme beinhaltet die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn - Solarpark an der A 210 - Das Plangebiet befindet sich im anbaurechtlichen Zuständigkeitsbereich. Anbauverbots- und Beschränkungszone sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen. Angesichts des in Teilen der BAB 210 fehlenden Standstreifens möchten wir darauf aufmerksam machen, dass dieser nach Ihrem Ermessen bei möglichem Ausbau freizuhalten sein könnte. Wir würden dies in einem folgenden Baugenehmigungsverfahren im Wege der Stellungnahme entsprechend berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Die Anbauverbots- und Beschränkungszone sind bereits nachrichtlich übernommen.

Hinsichtlich des Standstreifens werden mögliche Details zu Ausbauten im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

7.2 In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren:

- 7.2.1 Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erde befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Die Anbauverbots- und Beschränkungszone sind bereits nachrichtlich übernommen.

Die geforderte Änderung unter Nr. 6 der textlichen Änderungen kann nicht nachvollzogen werden, da keine Nr. 6 vorliegt.

- 7.2.2 In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Ein Hinweis wird unter dem Textteil der Planzeichnung aufgenommen.

- 7.2.3 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt. 3.4.1,

verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:

"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."

Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Wir bitten im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Wir bitten ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-

Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbaubabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Die Anbauverbots- und Beschränkungszonen sind bereits nachrichtlich übernommen.

7.3 Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
5. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.
6. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
7. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.

8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
12. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
13. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
14. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
15. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
16. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
17. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt, welches als Anhang Teil der Begründung ist. Wichtige Ergebnisse werden in der Begründung zusammengefasst.

Durch den Solarpark geht gegenüber dem Feld keine erhöhte Brandgefahr aus. Kein Brandschutzgutachten vorgesehen. Auch nicht mit Batteriespeicher.

Durch den Solarpark geht gegenüber dem Feld keine erhöhte Brandgefahr aus. Ein Brandschutzgutachten wird nicht vorgesehen.

Bei der Planung der PV-Freiflächenanlage werden Maßnahmen wie geeignete Zuwegungen für die Feuerwehr beachtet. Insbesondere zu den Trafostationen und Wechselrichtern von großflächigen Anlagen werden Brandschneisen zwischen den Modulen freigehalten und der örtlichen Feuerwehr der Zugang, sowie ein Lageplan inklusive Leitungsführungen, des Geländes gewährt.

Weitere Hinweise sind der Begründung und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Im Brandfall sind die VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ (DKE 2018), die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ (DGUV 2011) sowie die Handlungsempfehlungen zum „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Deutscher Feuerwehrverband 2010) zu berücksichtigen.

Für den Solarpark sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen und in der durch die Feuerwehr geforderten Form, Fassung und Anzahl an diese zu übergeben.

8 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Rendsburg – vom 06.11.2024

45403 – 555.81-RD

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

9 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – vom 10.10.2024

Zum Entwurf über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau „für ein Gebiet westlich Langkoppel, südlich Horst, östlich Katharinenborn – Solarpark an der A 210 – nehme ich wie folgt Stellung:

Kurzstellungnahme

- a. Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich ca. 14 km von der Küste entfernt.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen.

b. küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist für mich nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 DB AG, DB-Immobilien – vom 11.10.2024

TÖB-SH-24-191460 und TÖB-SH-24-191463:

Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Zwischen dem Vorhaben und der genannten Strecke befindet sich die Autobahn A210 dennoch sind bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der nahegelegenen Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür bitte das Funktionspostfach der DB-Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

11 Eisenbahn-Bundesamt – vom 18.10.2024

57123-571pt/019-2024#360:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die geplanten Teilbereiche West und Ost des Solarparks liegen entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1022 Kiel – Osterönfeld. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB-Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – vom 18.10.2024

TOEB.2024.09.00271:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbau-gerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um Hinweise ergänzt.

Ein Baugrunduntersuchung wird vor Baubeginn durchgeführt.

13 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 30.10.2024

S01409040 + S01409057 + S01409058 + S01409060:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14 Bundesnetzagentur Referat Richtfunk – vom 02.10.2024

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in SH – vom 11.11.2024

Vo / 1081_1082 / 2024

Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannten Planungen, zu denen die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1. Um eine naturnahe Gestaltung unterhalb der Module zeitnah zu erreichen, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Dadurch wird der standorttypischen Saatgutmischung ermöglicht, sich bei einmaliger Einsaat durchzusetzen.
2. Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Teilbereiche umgesetzt werden können (z. B. mögliche ökologische Aufwertung der benachbarten Waldstandorte).
3. Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten, wie der Kiebitz. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich. Zudem sind Eignungsgebiete zu überprüfen, die als Brut- und Rastplätze für Wiesenvögel dienen können. Eine Kartierung ist hier erforderlich. Die möglichen Habitatverluste der Offenland- Vogelarten müssen planerisch durch Bereitstellung entsprechender Flächen außerhalb der Sondergebiete berücksichtigt und ausgeglichen werden.
4. Da Ausgleichsmaßnahmen nicht konkretisiert werden, ist in diesem Stadium der Planung der ökologische Nutzen des Ausgleichs nicht zu beurteilen. Wir erwarten im Verlauf der weiteren Planung konkrete Angaben.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Details zu Ausgleichsmaßnahmen folgen im nächsten Verfahrensschritt.

16 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| 1. Deutsche Telekom Technik GmbH | – vom 24.09.2024 |
| 2. Dataport AöR | – vom 24.09.2024 |

- | | |
|--|------------------|
| 3. Zweckverband Ostholstein | – vom 24.09.2024 |
| 4. Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde | – vom 25.09.2024 |
| 5. Ericsson Services GmbH | – vom 25.09.2024 |
| 6. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee Kanal | – vom 27.09.2024 |
| 7. Handwerkskammer Flensburg | – vom 04.10.2024 |
| 8. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | – vom 21.10.2024 |
| 9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | – vom 21.10.2024 |
| 10. Tennet TSO GmbH | – vom 26.09.2024 |
| 11. Industrie- und Handelskammer zu Kiel | – vom 30.10.2024 |
| 12. Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg über Amt Jevenstedt | – vom 11.10.2024 |

17 Keine Stellungnahme abgegeben

- Abwasser (Gemeinde) über das Amt Eiderkanal
- Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde
- Amt Hüttener Berge Bünsdorf, Sehestedt
- Amt Achterwehr *Krummwisch, Bredenbek*
- Amt Eiderkanal *Rade, Ostenfeld*
- Amt Dänischer Wohld *Lindau*
- Breitbandzweckverband im mittleren Schleswig-Holstein
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin - Sparte Portfolio Management
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Bovenau über die Gemeinde Bovenau
- HanseWerk Natur GmbH
- Kreisjägerschaft Rendsburg-Ost e.V. Tobias Christer
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte (75)
- Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 52 - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 –
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Trinkwasserversorgung (Gemeinde) über das Amt Eiderkanal
- WBV Bredenbek
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee

II. ÖFFENTLICHKEIT

Es liegen keine Stellungnahmen vor.